

**Gemeinde Blankenheim**  
**Blankenheimerdorf**  
**Aufstellung des Bebauungsplans**  
**Nr. 5 B Blankenheimerdorf**  
**„Aachener Straße“**

---

Gemarkungen: Blankenheimerdorf/Blankenheim  
Gemeinde: Blankenheim  
Kreis: Euskirchen  
Regierungsbezirk: Köln  
Land: Nordrhein-Westfalen



---

▪ **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

---

Stand: Mai 2024

Bearbeitung durch:  
Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

## Inhalt

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Plangebiet und Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Datenauswertung .....</b>	<b>6</b>
3.1 Schutzgebiete .....	6
3.2 Fundortkataster @LINFOS .....	8
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	8
<b>4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....</b>	<b>27</b>
<b>5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....</b>	<b>30</b>
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	31
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	31
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	32
<b>6 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>32</b>
<b>7 Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>34</b>
<b>8 Referenzen .....</b>	<b>35</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Abbildung 1: Abgrenzungen der beiden Geltungsbereiche des Bplans im Luftbild .....</b>	<b>4</b>
<b>Abbildung 2: Blick vom südlich des Geltungsbereichs A gelegenen Grundstücks in Richtung Norden in den Geltungsbereich (02.03.2021) .....</b>	<b>28</b>
<b>Abbildung 3: Blick innerhalb des Geltungsbereichs A in Richtung Regenrückhaltebecken (Osten) (02.03.2021)...</b>	<b>28</b>
<b>Abbildung 4: Blick aus der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs A in Richtung Norden (02.03.2021).....</b>	<b>29</b>
<b>Abbildung 5: Gebüschstrukturen entlang des NSGs, das sich östlich des Geltungsbereichs A erstreckt .....</b>	<b>29</b>
<b>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5505</b>	<b>9</b>

## 1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt im Ortsteil Blankenheimerdorf Flächen baulich zu entwickeln, um weiteres Bauland in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Neben neuen Wohnbauflächen für Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern soll ein Bereich für Seniorenwohnen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen ein Nahversorger und Fachmärkte angesiedelt werden. Zusätzlich soll auf einer weiteren Fläche die Möglichkeit zur Anlage von Stellplätzen für die geplanten Nachnutzungen der angrenzenden ehemaligen Spielzeugfabrik geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Auf der Fläche befindet sich derzeit intensiv genutztes Grünland, das südlich von einer einreihigen Straßenbaumreihe begrenzt wird.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2 Plangebiet und Planung

Der ca. 3 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (Geltungsbereich A) liegt am östlichen Ortsrand von Blankenheimerdorf, nördlich der Aachener Straße, und umfasst die Flurstücke 90, 89, 88, 87, Flur 1, Gemarkung Blankenheimerdorf sowie die Flurstücke 145 und 144 (tlw.), Flur 22, Gemarkung Blankenheim. Der Großteil des Geltungsbereichs ist durch eine landwirtschaftliche Fläche geprägt. Nördlich wird das Plangebiet durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Nordöstlich und östlich grenzt ein Talbereich an, der dem Naturschutzgebiet „Ehemalige Ahrtalbahntrasse bei Blankenheim“ zuzuordnen ist. Südlich begrenzt eine Straßenbaumreihe und die dahinter verlaufende Aachener Straße das Plangebiet und westlich grenzt die Straßenmeisterei Blankenheim an den Geltungsbereich. An der Ostspitze der Fläche liegt ein Regenrückhaltebecken.

Darüber hinaus wird noch das Flurstück 182 und ein Teil des Flurstücks 136, Flur 22, Gemarkung Blankenheim (Geltungsbereich B, ca. 1.030 m<sup>2</sup>), südlich der Aachener Straße und bisher Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 4 W – „Am Schlatherberg“ in den Bebauungsplan einbezogen. Auch hier befindet sich Grünland, im Norden der Fläche befindet sich eine Gebüschreihe. Eine Übersicht über die beiden Plangebiete sind in den Abbildung 1 - Abbildung 3 zu finden.

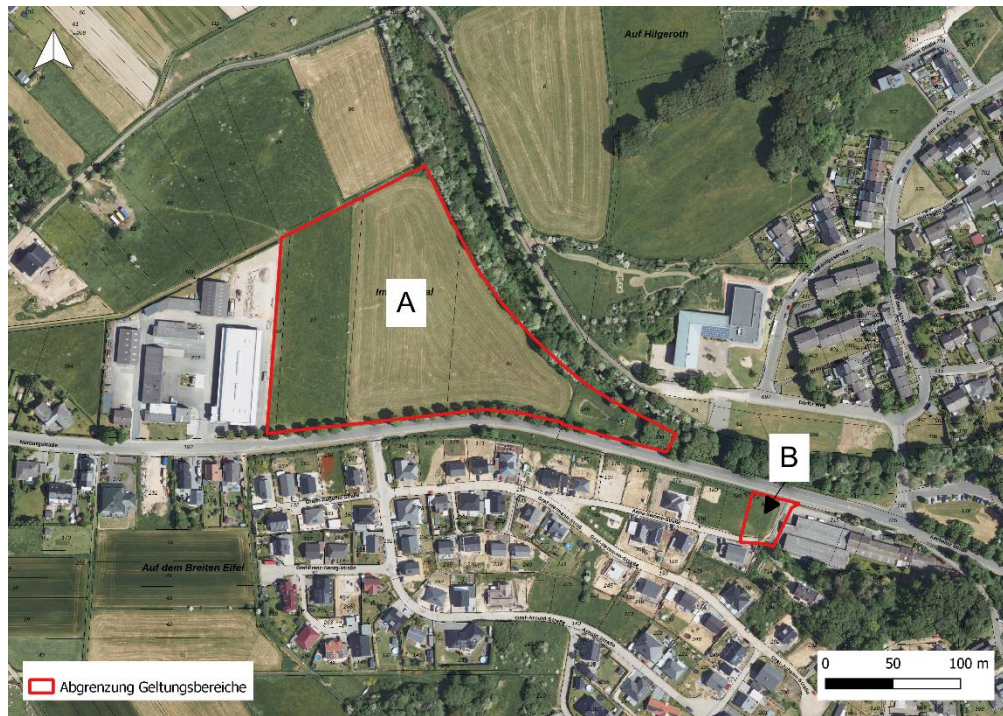


Abbildung 1: Abgrenzungen der beiden Geltungsbereiche des Bplans im Luftbild



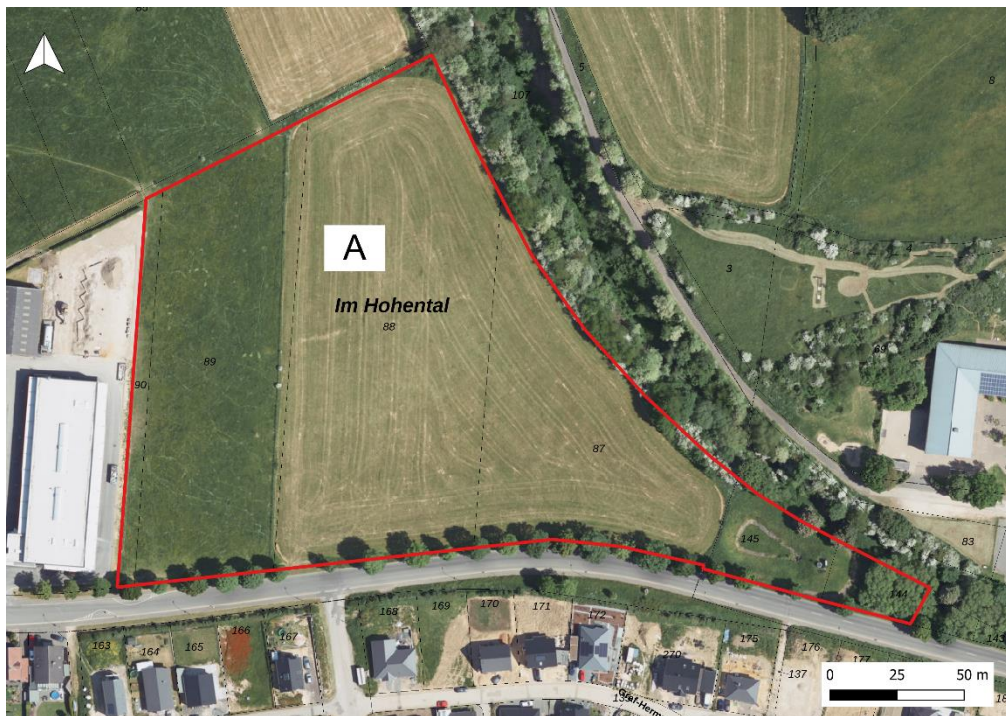


Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs A

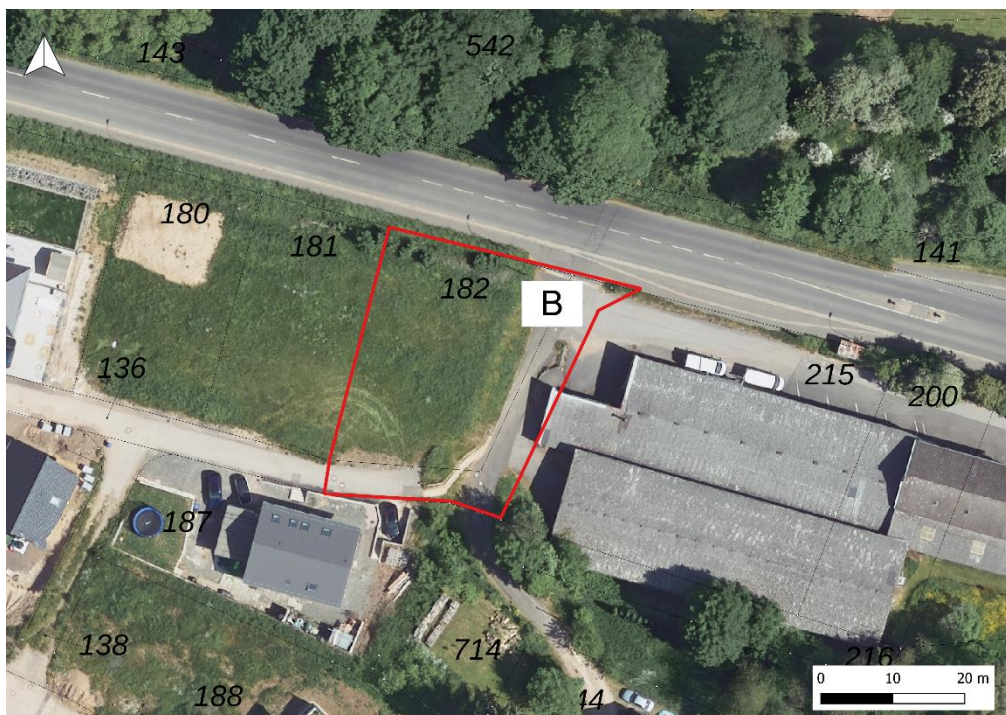


Abbildung 3: Abgrenzung des Geltungsbereichs B

In Geltungsbereich A sollen neue Wohnbauflächen für Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser, sowie ein Bereich für Seniorenwohnen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen ein Nahversorger und Fachmärkte angesiedelt werden.

Mit der Aufnahme des Geltungsbereichs B in den BPlan sollen die Voraussetzungen für Stellplätze für die geplante Nachnutzung der ehemaligen Spielzeugfabrik geschaffen werden.

### 3 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

#### 3.1 Schutzgebiete

##### FFH-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Haubachtal, Dietrichseiffen“ (DE-5505-308) und befindet sich nördlich des Geltungsbereichs A in einer Entfernung von etwa 880 m.

##### Naturschutzgebiete

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs A erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Ehemalige Ahrtalbahntrasse bei Blankenheim“ (EU-039). Die Festsetzung als NSG erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere:

- Zur Erhaltung und Wiederherstellung der ehemaligen Bahntrasse als ein strukturreicher, kleinklimatisch unterschiedlicher Biotopkomplex von wärmeliebenden Hecken und Gebüschformationen, Baumbeständen, Mischwaldbereichen, artenreichen Laubwaldbereichen, Kalkmagerrasen, vegetationsarmen Schotterflächen, Ruderal- und Hochstaudenfluren, Kleingewässer, Mauern, Brücken- und Tunnelbauwerken,
- Als Lebens- und Rückzugsraum und Vernetzungselement zahlreicher, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdeter, in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien,
- wegen der Vorkommen spezialisierter Flechtengesellschaften,
- aufgrund der charakteristischen und ausgezeichneten Biotopausbildungen, die eine große Strukturvielfalt und einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen,

- wegen ihrer Funktion als linienförmiges Biotopverbundelement und ihrer verbindenden Lage zwischen den beiden natürlichen Ausbreitungslinien der Bachsysteme Urft und Ahr,
- in ihrer Gesamtheit als durchgehendes, linienförmiges, landschaftsprägendes Element,
- wegen ihrer landeskundlichen Bedeutung aufgrund ihrer Ausdehnung mit den vorhandenen Brücken- und Tunnelbauwerken, Mauerwerken etc.,
- aufgrund der erdgeschichtlichen Bedeutung der hier vorhandenen geologischen Böschungsaufschlüsse, die Übergänge von Gesteinsschichten des Unterdevons zum Mitteldevon aufweisen,
- wegen der besonderen Lage (teilweise) im Projektgebiet des Förderprogramms des Bundes zur "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" (Projektgebiet "Ahr 2000"),
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
  - Nass- und Feuchtgrünland,
  - Magerwiesen und -weiden,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Für dieses NSG werden keine diagnostisch relevanten Tierarten aufgeführt.

### Biotopkataster

Deckungsgleich mit dem NSG befindet sich dort das schutzwürdige Biotop „NSG-Bahntrasse bei Blankenheim“ (BK-EU-00029). Schutzziel ist der Schutz und Erhalt der stillgelegten Bahntrasse als Sekundärlebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten magerer Standorte. Es werden folgende diagnostisch relevante Tierarten aufgelistet:

- *Emberiza citrinella* (Goldammer) (Bem.: bv)
- *Aegithalos caudatus* (Schwanzmeise) (Bem.: bv)
- *Turdus merula* (Amsel) (Bem.: bv)
- *Pyrrhula pyrrhula* (Gimpel) (Bem.: bv)
- *Carduelis chloris* (Grünfink) (Bem.: bv)
- *Fringilla coelebs* (Buchfink) (Bem.: bv)
- *Parus palustris* (Sumpfmeise) (Bem.: bv)
- *Erithacus rubecula* (Rotkehlchen) (Bem.: bv)
- *Parus caeruleus* (Blaumeise) (Bem.: bv)
- *Garrulus glandarius* (Eichelhäher) (Bem.: bv)
- *Parus major* (Kohlmeise) (Bem.: bv)
- *Sitta europaea* (Kleiber) (Bem.: bv)
- *Regulus ignicapilla* (Sommergoldhähnchen) (Bem.: bv)



- *Lacerta vivipara* (Waldeidechse)

Südlich der beiden Geltungsbereiche in einer Entfernung von 14 m von Geltungsbereich B und etwa 50 m von Geltungsbereich A befindet sich das schutzwürdige Biotop „Grünland-Gebüschkomplex mit Magerweidenresten“ (BK-5505-097). Der nördliche Teil dieses Biotops und gleichzeitig der, der den Geltungsbereichen am nächsten liegt, ist jedoch bereits mit Wohnhäusern bebaut. Als diagnostisch relevant werden der Mäusebussard (*Buteo buteo*) und die Rabenkrähe (*Corvus corone*) genannt.

Ebenfalls südlich der Geltungsbereiche in einer Entfernung von etwa 404 m vom Geltungsbereich B befindet sich ein schutzwürdiger Biotopkomplex aus Magergrünland, Kalkmagerrasen und Gebüsch (BK-5505-082). Für diesen Komplex werden keine diagnostisch relevanten Tierarten genannt.

Nordwestlich der Geltungsbereiche befindet sich ein schutzwürdiges Biotop, das eine Berg-Mähwiese und ein kalk- und basenreiches Niedermoor beinhaltet (BK-5505-0012). Für dieses Biotop werden ebenfalls keine Tierarten genannt.

### 3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS gibt es für die Haselmaus einen Nachweis aus dem Jahr 2012. Der Nachweis befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereichs A, hier befinden sich jedoch keine Strukturen, die für diese Arte in Frage kämen.

Im südlich gelegenen Grünland-Gebüschkomplex mit Magerweidenresten wird der Mäusebussard und die Rabenkrähe als diagnostisch relevant angegeben.

Etwa 430 m nordwestlich des Geltungsbereichs A ist der Fund einer Waldeidechse aus dem Jahr 2012 dokumentiert. Diese Art ist jedoch weit verbreitet und es handelt sich um keine planungsrelevante Art.

Die im @LINFOS eingetragenen planungsrelevanten Tierarten werden bereits im entsprechenden Messtischblatt aufgeführt.

### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5505 (Blankenheim) Quadrant 4. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten 9 planungsrelevante Fledermausarten, 40 Vogelarten sowie zwei Reptilienarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5505

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Glauucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<b>Reptilien</b>			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
-------------------------	---------------	----------------------------	---

Legende:

**Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):**

- S ungünstig/ schlecht (rot)
- U ungünstig/ unzureichend (gelb)
- G günstig (grün)

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.

Ein Vorkommen in den Geltungsbereichen kann aufgrund mangelnder Habitatstrukturen und der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, auch wenn es im weiteren Umfeld durchaus denkbar ist. Auch eine Beeinträchtigung durch die Planung ist somit ausgeschlossen.

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Großteil des Geltungsbereichs A kann ausgeschlossen werden, da dort lediglich Grünland vorherrscht. Die Straßenbäume am südlichen Rand stellen ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen entlang der Gebüschstrukturen die



östlich an den Geltungsbereich angrenzen sowie den Gehölzen östlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist jedoch möglich. Sofern eine Bauzeitenbeschränkung für die Entfernung der oberirdischen Gehölzteile und für die Entfernung der Wurzelstöcke eingehalten wird, können Gefährdungen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen in Geltungsbereich B ist unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich am Nordrand potenziell nutzbare Gebüschstrukturen befinden. Diese sollen erhalten bleiben. Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C.

**Große Mausohren** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden.

Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C.

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und

Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohr Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C.

Grundsätzlich bestehen für Fledermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben
3. Verlust von Höhlen.

Ein Vorkommen der Arten in beiden Geltungsbereichen ist möglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Fledermäuse diese als Jagdhabitate nutzen. Jedoch sind diese Habitate nicht essenziell da sich ausreichend gleichwertige Flächen im Umfeld befinden. Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Höhlenbäume entfernt werden oder Gebäude abgerissen werden müssen. Bäume die entfernt werden sollen müssen im Vorfeld auf Höhlen kontrolliert werden und ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Fledermauskästen zu schaffen.

### Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Der Habicht kann potenziell beide Geltungsbereiche zur Jagd nutzen, Geltungsbereich B weist jedoch eine geringere Eignung auf. Es handelt sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate, denn

im Umkreis gibt es ausreichend Flächen mit ähnlicher Habitatausstattung. Eine Brut kann aufgrund fehlender Lebensraumbestandteile ausgeschlossen werden. Mit Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die Planung ist somit nicht zu rechnen.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Auch der Sperber kann die Geltungsbereiche zur Jagd aufsuchen. Da sich im Umfeld weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung finden lassen, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Eine Brut kann aufgrund fehlender Lebensraumbestandteile ausgeschlossen werden. Mit Gefährdungen ist somit nicht zu rechnen.

Der **Raufußkauz** gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Beide Geltungsbereiche erfüllen nicht die Lebensraumansprüche des Raufußkauzes. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Ein Vorkommen der Feldlerche in Geltungsbereich B kann sicher ausgeschlossen werden, in Geltungsbereich A hingegen nicht. Die östlichen Gehölze, die sich entlang der ehemaligen Bahntrasse erstrecken, werden als Vertikalstruktur von der Feldlerche gemieden. Gleiches gilt für die westlich der Fläche befindliche Straßenmeisterei. Im Rahmen einer vorherigen Beplanung des Gebietes wurde 2021 eine ASP II durchgeführt, die den Geltungsbereich A beinhaltete. Als Ergebnis konnte für die Fläche kein Brutverdacht geäußert werden. Gefährdungen und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.



Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Ein Vorkommen des Eisvogels kann für beide Geltungsbereiche ausgeschlossen werden, da sich dort nicht die benötigten Lebensraumbestandteile finden lassen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Ein Vorkommen des Wiesenpiepers in Geltungsbereich B kann ausgeschlossen werden, für Geltungsbereich A jedoch nicht. In einer ASP II aus dem Jahr 2021, die den Geltungsbereich A beinhaltet und die für eine vorherige Beplanung des Gebietes durchgeführt wurde, konnte der Wiesenpieper nicht nachgewiesen werden. Gefährdungen durch die Planung können somit ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ebenso wie der Wiesenpieper kann auch der Baumpieper im Geltungsbereich B ausgeschlossen werden, nicht jedoch in Geltungsbereich A. Auch der Baumpieper wurde in der 2021 durchgeführten ASP II untersucht, wurde jedoch nicht nachgewiesen. Gefährdungen durch die Planung können somit ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen

Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Die Waldohreule kann den Geltungsbereich B höchstens zur Jagd nutzen. Geltungsbereich A kann ebenfalls zur Jagd genutzt werden, in den südlich und östlich angrenzenden Gehölzen ist eine Brut potenziell möglich, durch die störungsintensive Lage (Wohngebiet, Straßen, Baustellen) jedoch unwahrscheinlich. Im weiteren Umkreis stehen weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung zur Verfügung. Bevor Gehölze entfernt werden, sind diese auf Nester zu kontrollieren und die Entfernung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Somit können Gefährdungen und Beeinträchtigungen vermieden werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Beide Geltungsbereiche können vom Mäusebussard zur Jagd genutzt werden, wobei Geltungsbereich B eine geringere Eignung aufweist als Geltungsbereich A. Im Umkreis stehen weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung zur Verfügung. Eine Brut ist höchstens im Bereich des östlichen angrenzenden Gehölzbestandes denkbar, jedoch äußerst unwahrscheinlich aufgrund der störungsintensiven Lage. Durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Entfernung von Gehölzen und durch eine Kontrolle der Gehölze auf Horste vor Entfernung können Gefährdungen ohnehin ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

In der ASP II aus dem Jahr 2021 konnte der Bluthänfling in den östlichen Gebüschstrukturen des Geltungsbereichs A nachgewiesen werden, jedoch wurde kein Brutverdacht geäußert.

Der Bluthänfling kann in beiden Geltungsbereichen vorkommen und brüten. Für den Geltungsbereich B beschränken sich die Brutmöglichkeiten auf ein einreihiges Gebüsch am nördlichen Rand

der Fläche. Der Erhalt dieser Hecke ist angestrebt, sollte dies nicht umzusetzen sein, ist eine ASP 2 für den Bluthänfling vorzusehen. Im Geltungsbereich A sind Bruten in den östlich hineinragenden Gebüschstrukturen sowie den Gehölzstrukturen östlich des Regenrückhaltebeckens möglich. Durch eine Bauzeitenbeschränkung können Gefährdungen jedoch wirkungsvoll vermieden werden.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachten Stellen angelegt.

Der Flussregenpfeifer kann in beiden Geltungsbereichen sicher ausgeschlossen werden, da diese nicht die benötigten Lebensraumstrukturen aufweisen.

**Schwarzstörche** sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.

Ein Vorkommen des Schwarzstorches kann für beide Geltungsbereiche sicher ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Ein Vorkommen der Wachtel kann für den Geltungsbereich B ausgeschlossen werden, für den größeren Geltungsbereich A jedoch nicht. Im Rahmen der 2021 durchgeführten ASP II wurde die Fläche auf ein Vorkommen der Wachtel untersucht. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches bestand ein Brutverdacht aufgrund einer einmaligen Sichtung. Der Umgang mit dem eventuellen Vorkommen der Wachtel wird derzeit mit der UNB abgestimmt.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Da der Kuckuck auf seine Wirtsvogelarten angewiesen ist, und diese Arten teilweise nicht ausgeschlossen werden können, kann auch der Kuckuck in beiden Geltungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Entfernung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung können Gefährdungen vermieden werden.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Es befinden sich keine Gebäude in den Geltungsbereichen, Bruten können somit ausgeschlossen werden. Höchstens als Jagdgebiet können die Bereiche genutzt werden, es lassen sich jedoch weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung im unmittelbaren Umfeld finden. Gefährdungen und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.

Auf beiden Flächen dominiert Grünland. Im Osten des Geltungsbereichs A befinden sich Gehölze. Als Waldart kann der Mittelspecht für beide Geltungsbereiche sicher ausgeschlossen werden.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten



sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Eine Gefährdung des Kleinspechtes kann ausgeschlossen werden, da es sich bei den Flächen um Grünland handelt und sich kein alter Baumbestand dort finden lässt.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.

Bei beiden Flächen handelt es sich um Grünland, das nicht den Lebensraumansprüchen des Schwarzspechtes entspricht. Eine sporadische Nutzung zur Nahrungssuche ist möglich, jedoch unwahrscheinlich. Die vorhandenen Bäume weisen nicht die Eignung als Brut- oder Schlafbaum auf. Gefährdungen für den Schwarzspecht durch die Planung können somit ausgeschlossen werden.

**Baumfalken** besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt.

Eine Nutzung der Geltungsbereiche zur Jagd ist möglich, jedoch weist Geltungsbereich B eine geringere Eignung auf. Eine Brut ist potenziell möglich, jedoch äußerst unwahrscheinlich aufgrund der störungsintensiven Umgebung. Um Gefährdungen hier sicher ausschließen zu können, sind Gehölze, die entfernt werden müssen, zuvor auf Horste bzw. Krähenester zu untersuchen. Zudem ist eine Bauzeitenregelung für die Entfernung von Gehölzen einzuhalten.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Der Turmfalke kann beide Geltungsbereiche zur Jagd nutzen und wurde bei der ASP II im Jahr 2021 im Überflug nördlich des Geltungsbereichs A observiert. Im näheren Umfeld befinden sich weitere Flächen, die eine ähnliche Ausstattung aufweisen. Eine Brut ist potenziell möglich, jedoch ist das Gebiet störungstechnisch vorbelastet. Um Gefährdungen sicher ausschließen zu können, sind Gehölze, die entfernt werden müssen, im Vorfeld auf Horste bzw. Krähenester zu untersuchen. Zudem ist eine Bauzeitenregelung für die Entfernung von Gehölzen einzuhalten.

In Nordrhein-Westfalen brütet das **Teichhuhn** vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern. Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. In der Brutzeit werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt.

Das Teichhuhn kann aufgrund fehlender Gewässer im direkten Umfeld der Geltungsbereiche sicher ausgeschlossen werden.

Der **Sperlingskauz** lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten. Als Jagdgebiete werden lichtere Waldflächen und Waldränder aufgesucht. Als Nistplatz werden Baumhöhlen genutzt (v.a. Buntspecht-höhlen in Fichten), gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen.

Bei beiden Geltungsbereichen handelt es sich um Grünland. Als Waldart kann der Sperlingskauz somit ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Ebenso wie bei der Mehlschwalbe können Gefährdungen für die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden, da sich keine Gebäude in den Geltungsbereichen befinden. Im näheren Umkreis gibt es zudem ausreichend Flächen mit ähnlicher Ausstattung, auf die die Tiere zur Nahrungssuche ausweichen können.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche

Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Ein Vorkommen des Neuntötters in beiden Geltungsbereichen ist möglich, eine Brut ist jedoch lediglich in den Gehölzen möglich, die östlich in den Geltungsbereich A hereinragen und die sich östlich des Regenrückhaltebeckens befinden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung können hier Gefährdungen vermieden werden.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt.

Die Ausstattung der beiden Geltungsbereiche entspricht nicht den Anforderungen des Raubwürgers. Durch eine Bauzeitenregelung wird der Vogel bereits hinreichend geschützt.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan kann beide Geltungsbereiche zur Jagd nutzen, wobei Geltungsbereich B eine geringere Eignung aufweist. Im Rahmen der im Jahr 2021 durchgeführten ASP II konnte der Rotmilan im Überflug nachgewiesen werden, Horste wurden jedoch keine festgestellt. Durch die angrenzende Straße, Wohnsiedlung und Schule bestehen bereits gewisse Störungen, sodass eine Brut äußerst unwahrscheinlich ist. Die Gehölze entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches eignen sich zudem aufgrund ihres geringen Alters nicht. Gefährdungen für den Rotmilan durch die Planung können somit ausgeschlossen werden.

Die **Weidenmeise** bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen.

Ein Vorkommen der Weidenmeise kann in beiden Geltungsbereichen ausgeschlossen werden, da dort die benötigten Lebensraumstrukturen nicht ausgeprägt sind.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Der Feldsperling kann potenziell in beiden Geltungsbereichen vorkommen, eine Brut kann für den Geltungsbereich B sicher ausgeschlossen werden, da sich dort keine entsprechenden Gehölze befinden. Durch eine Vorkontrolle zu fällender Bäume auf Höhlen sowie einer Bauzeitenbeschränkung für die Entfernung können Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Die Nutzung der Geltungsbereiche als Nahrungshabitat durch den Wespenbussard ist möglich, im näheren Umfeld gibt es jedoch weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung, auf die der Wespenbussard ausweichen kann. Eine Brut kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Nester an Waldrändern von ausgedehnten Wäldern mit alten Laubbäumen angelegt werden. Gefährdungen sind somit ausgeschlossen.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Beide Geltungsbereiche werden von Grünland dominiert. Größere Heidelandschaften oder sandige Kiefernwälder, die vom Gartenrotschwanz aufgesucht werden, lassen sich nicht finden. Ein Vorkommen und somit eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Die Nisthöhle wird ab



April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.

Beide Geltungsbereiche entsprechen nicht den Habitatanforderungen des Grauspechtes, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Ursprünglich bewohnte die **Uferschwalbe** natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Ein Vorkommen der Uferschwalbe kann in beiden Geltungsbereichen ausgeschlossen werden, da sich dort keine Steilwände befinden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens kann für beide Geltungsbereiche ausgeschlossen werden, da es sich nicht um magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden oder strukturreichen Säumen und Gräben handelt.

**Waldschnepfen** sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Da es sich bei Waldschnepfen um reine Waldbewohner handelt, können diese für beide Geltungsbereiche sicher ausgeschlossen werden.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschchen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich

kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Ein Vorkommen der Turteltaube ist möglich, eine Brut ist in den Gehölzen möglich, die an der östlichen Grenze in den Geltungsbereich A hineinragen, sowie in den Gehölzen östlich des Regenrückhaltebeckens. Entsprechende Strukturen fehlen in Geltungsbereich B. Durch eine Bauzeitenregelung für die Entfernung von Gehölzen können Gefährdungen vermieden werden.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Geltungsbereich B weist nicht die benötigten Strukturen auf, ein Vorkommen kann hier somit ausgeschlossen werden. In Geltungsbereich A kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gefährdungen können vermieden werden, indem Bäume, die entfernt werden müssen, zuvor auf Höhlen kontrolliert werden. Zusätzlich ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

In Geltungsbereich B kann der Star höchstens als Nahrungsgast vorkommen, eine Brut kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. In Geltungsbereich A kann der Star ebenfalls als Nahrungsgast vorkommen und potenziell in geeigneten Gehölzen brüten. Durch eine Kontrolle der zu entfernenden Gehölze auf Höhlen können Gefährdungen jedoch vermieden werden.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.

Ein Vorkommen des Zwergtauchers kann für beide Geltungsbereiche sicher ausgeschlossen werden, da sich keine Gewässer in der näheren Umgebung befinden.

**Haselhühner** sind hoch spezialisierte Waldvögel, die unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot besiedeln. Wesentliche Habitatbestandteile sind eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer sowie Dickichte (z.B. Nadelbäume). Sandige Stellen an Wegen und Böschungen werden gern für ein Sandbad genutzt. An Weg- und Bachrändern werden Magensteine aufgenommen. Das Nest wird am Boden in einer kleinen Mulde, oft unter Zweigen oder am Fuße eines Baumes angelegt.

Das Haselhuhn als Waldart kann im Grünland der Geltungsbereiche sicher ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

In Geltungsbereich B kann der Kiebitz sicher ausgeschlossen werden. Das Grünland in Geltungsbereich A wird durchweg intensiv genutzt und durch das nahe gelegene Wohngebiet bestehen bereits Störungen. Ein Vorkommen kann somit auch hier ausgeschlossen werden.

### Reptilien

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem Grünland beider Geltungsbereiche kann ausgeschlossen werden. Das Gebüsch entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches A weist nicht die benötigten Habitatbestandteile, wie z.B. Steine oder Totholz zur Thermoregulation auf.

Geltungsbereich B weist ebenso nicht die benötigten Bestandteile auf. Ein Vorkommen und somit eine Gefährdung kann somit ausgeschlossen werden.

Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die **Mauereidechse** ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren.

Ein Vorkommen der Mauereidechse kann für beide Geltungsbereiche ausgeschlossen werden, da es sich um Grünland ohne Felsen oder Steine handelt.

#### 4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Im Rahmen der 2021 durchgeführten ASP II fand am 02.03.2021 eine Begutachtung des Geltungsbereichs A statt. Die Fläche umfasst im wesentlichen Intensivgrünland. Nach Süden wird sie durch eine Straßenbaumreihe entlang der dort verlaufenden Aachener Straße abgegrenzt, östlich befindet sich Gebüsch einer seit den 1950er Jahren stillgelegten Bahntrasse. Nördlich folgt weiteres Grünland, während westlich die Straßenmeisterei Blankenheim anschließt. Im Osten der Fläche befindet sich ein Regenrückhaltebecken und dahinter einzelne Gehölze. Einen Überblick über den Geltungsbereich A ist in den Abbildung 4 - Abbildung 7 zu finden.





Abbildung 4: Blick vom südlich des Geltungsbereichs A gelegenen Grundstücks in Richtung Norden in den Geltungsbereich (02.03.2021)



Abbildung 5: Blick innerhalb des Geltungsbereichs A in Richtung Regenrückhaltebecken (Osten) (02.03.2021)





Abbildung 6: Blick aus der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs A in Richtung Norden (02.03.2021)



Abbildung 7: Gebüschstrukturen entlang des NSGs, das sich östlich des Geltungsbereichs A erstreckt

Das Gebüsch östlich des Geltungsbereichs A besteht überwiegend aus Schlehe, Weißdorn, Holunder und Brombeere mit einzelnen Überhältern.

## 5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Ein Vorkommen planungsrelevanter

Pflanzenarten ist innerhalb des intensiv genutzten Grünlandes ist ausgeschlossen. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppen Säugetiere, Vögel und Reptilien. Habitatbedingt ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten zu rechnen. Die Haselmaus kann potenziell in beiden Geltungsbereichen vorkommen, ihr Vorkommen ist jedoch auf Gebüschstrukturen beschränkt. Für Fledermäuse eignen sich beide Geltungsbereiche als Jagdhabitate. Gehölze, die entfernt werden müssen, müssen vorher auf Höhlen untersucht werden. Es befinden sich keine Gebäude auf der Fläche. Vorkommen von baum-, gebüsch- und höhlenbrütenden Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Folgende Vogelarten können somit nicht ausgeschlossen werden: Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Turteltaube, Feldsperling, Waldkauz und Star. Vorkommen der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Baum- und Wiesenpieper) konnten im Rahmen einer ASP aus dem Jahr 2021 ausgeschlossen werden. Für die Wachtel wurde ein Brutverdacht nach einmaliger Sichtung geäußert.

### **5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen der Haselmaus, Fledermäusen und Vögeln, inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können durch eine Entfernung von Bäumen, Gebüsch oder sonstigen Gehölzstrukturen, sowie der generellen Baufeldfreimachung entstehen. Um diese Gefährdungen vermeiden zu können, sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Sollten diese Bauzeitenregelungen nicht eingehalten werden können, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Mit einem Vorkommen der Wildkatze und Reptilien wird nicht gerechnet, sodass diesbezüglich keinerlei Konflikte entstehen.

### **5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Umfeld beider Geltungsbereiche befinden sich bereits Störquellen in Form von der Aachener Straße, angrenzenden Wohnsiedlungen und der Straßenmeisterei. Aufgrund dieser bereits bestehenden Störungen ist nicht davon auszugehen, dass



sich der Erhaltungszustand der lokalen Population planungsrelevanter Arten durch die Planung verschlechtert.

### 5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell bei der Entfernung von Bäumen, Gehölzen oder Gebüsch, sowie der generellen Baufeldfreimachung gegeben sein. Sollte eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden, können potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Haselmaus, von Fledermäusen und von Vögeln zerstört werden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können Gefährdungen jedoch vermieden werden.

## 6 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- V1:** Die Baufeldfreimachung inklusive Abschieben des Oberbodens darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März – 30. September), also in einem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Sollten Eingriffe abweichend dieser zeitlichen Maßgabe stattfinden müssen, ist mit der UNB das weitere Vorgehen abzustimmen.
- V2:** Notwendige Gehölzentfernungen dürfen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ausschließlich in einem Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 28./29. Februar erfolgen. Durch diese Beschränkung können Gefährdungen für Vögel und für die Haselmaus vermieden werden. Sollten Eingriffe abweichend dieser zeitlichen Maßgabe stattfinden müssen, ist mit der UNB das weitere Vorgehen abzustimmen.
- V3:** Die Wurzelstöcke der zu entfernenden Gehölze (mit Ausnahme der Straßenbäume) dürfen nicht im Winterhalbjahr (zwischen Ende Oktober bis Anfang Mai) entfernt werden, um eine Gefährdung der potenziell dort überwinternden Haselmaus zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen ausschließlich im Sommerhalbjahr (zwischen Mai und Oktober) entfernt werden.
- V4:** Im Bereich um die Wurzelstöcke der zu rodenden Gehölze (mit Ausnahme der Straßenbäume) darf während des Winterhalbjahres nicht mit schweren Geräten befahren oder belagert werden, um im Wurzelbereich überwinternde Haselmäuse nicht zu verletzen.
- V5:** Beschränkung der Gehölzentfernung auf ein notwendiges Minimum: Sofern Hecken, Gehölze und Bäume im Bebauungsplan erhalten werden können, so ist dies nach Möglichkeit umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume. Sollte eine Entfernung von Gehölzen unbedingt notwendig werden, so sind diese zuvor durch geschultes Fachpersonal auf Horste und ähnlich mehrfach nutzbare Nester sowie Höhlen zu kontrollieren.

Sofern hier temporär inaktive Brutplätze oder Fledermausquartiere entfernt werden, ist in Abstimmung mit der UNB für entsprechenden Ausgleich in Form von Nisthilfen und Fledermauskästen zu sorgen.

**V6:** Die Hecke in Geltungsbereich B ist zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ASP 2 für den Bluthänfling vorzusehen.

**V7:** Bei der Entfernung von Bäumen, die entsprechend größere Höhlen enthalten, ist anhand einer endoskopischen Untersuchung vor der Entfernung zu klären, ob die Höhle zu diesem Zeitpunkt als Winterquartier oder Wochenstube durch Fledermäuse genutzt wird. Sollte dies der Fall sein, darf keine Störung der Tiere erfolgen und es ist mit der Fällung bis zum selbständigen Ausfliegen der Tiere zu warten. Die Höhlen sind mit entsprechenden Winterquartiers- oder Wochenstubenkästen zu ersetzen.

**V8:** Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigte Fallenwirkung für Tiere entstehen können.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.



## 7 Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 B Blankenheimerdorf – Aachener Straße die Entwicklung von Bauland. Neben neuen Wohnbauflächen für Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern soll ein Bereich für Seniorenwohnen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen ein Nahversorger und Fachmärkte angesiedelt werden (Geltungsbereich A). Im Geltungsbereich B sollen Stellplätze für die geplante Nachnutzung der angrenzenden ehemaligen Spielzeugfabrik errichtet werden.

Auf beiden Geltungsbereichen befindet sich derzeit Grünland. Geltungsbereich A wird südlich von einer Reihe Straßenbäume und der Aachener Straße begrenzt. Westlich schließt die Straßenmeisterei an und östlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Ehemalige Ahrtalbahntrasse bei Blankenheim“ und dahinter die Grundschule. Im Norden befindet sich weiteres Grünland. Geltungsbereich B grenzt an die ehemalige Spielzeugfabrik, ebenfalls an die Aachener Straße und an Wohngebiete an. Nördlich in Geltungsbereich B befindet sich eine einreihige Hecke.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1.

Im Hinblick auf das Tötungsverbot für boden-, gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sind Bauzeitenregelungen zu beachten. Vorkommen der bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche, Baum- und Wiesenpieper konnten durch eine ASP II aus dem Jahr 2021 für eine vorangegangene Beplanung ausgeschlossen werden. Der Umgang mit dem potenziellen Vorkommen mit der Wachtel wird derzeit mit der UNB abgestimmt. Der Beginn der Bauarbeiten, insbesondere das Abschieben des Oberbodens, hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Die Entfernung der oberirdischen Teile von Gehölzen darf zum Schutz von Vögeln und der Haselmaus ebenfalls nur im Winterhalbjahr stattfinden. Die Entfernung der Wurzelstöcke dürfen zum Schutz der Haselmaus hingegen nur im Sommerhalbjahr stattfinden. Bevor Gehölze entfernt werden, sind diese auf Höhlen und Nester bzw. Horste zu untersuchen.

Bei Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

## 8 Referenzen

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 07.05.2024)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 07.05.2024)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 07.05.2024)